

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 600.559/0-V/4a/95

An das  
Präsidium des  
Nationalrates1014 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 20 ...-GE/19. P5	
Datum: 6. MRZ. 1995	
Verteilt 6.3.95 U	

Betrifft: Familienlastenausgleichsgesetz 1967;  
Entwurf einer Änderung

*A. Birkbeck Paludsz*

In der Anlage übermittelt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

2. März 1995  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 600.559/0-V/4a/95

An das  
Bundesministerium für  
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
1033 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Rosenmayr	2822	23.0102/1-II/3/95 10. Februar 1995

Betrifft: Familienlastenausgleichsgesetz 1967;  
Entwurf einer Änderung

Zu dem mit der oben genannten Note übermittelten  
Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
folgendes mit:

Zu Z 1 (§ 2b):

Durch diese Bestimmung würden die Mütter jener Kinder, deren Väter Bezüge von einer in § 46 genannten Gebietskörperschaft oder gemeinnützigen Krankenanstalt erhalten, gegenüber allen anderen Müttern insoferne diskriminiert, als nur für letztere die im § 2a Abs. 1 enthaltene Regel gelten würde, daß der Anspruch jenes Elternteiles, der den Haushalt überwiegend führt, dem Anspruch des anderen Elternteiles vorgeht und bis zum Nachweis des Gegenteils vermutet wird, daß die Mutter den Haushalt überwiegend führt.

Eine sachliche Rechtfertigung für diese Unterscheidung dürfte nur dann vorliegen, wenn ein öffentliches Interesse an der Bezahlung der Familienbeihilfe von einer in § 46 genannten Gebietskörperschaft oder gemeinnützigen Krankenanstalt ausschließlich an den bei diesen Einrichtungen beschäftigten

- 2 -

Elternteil besteht und dieses öffentliche Interesse das Interesse der durch § 2a begünstigten Mütter überwiegt.

Die genannte gleichheitsrechtliche Problematik könnte etwa durch eine Regelung vermieden werden, wonach zwar die in § 46 genannte Gebietskörperschaft oder gemeinnützige Krankenanstalt die Familienbeihilfe zu tragen hat, diese aber auch in diesem Fall an den in § 2a genannten Elternteil zu bezahlen ist.

Die im Art. II enthaltenen Rechtsvorschriften sollten in einer der Regel 41. der Legistischen Richtlinien 1990 entsprechenden Art und Weise (Novellierung der Bestimmungen der Stammvorschrift über den Geltungsbereich) im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 selbst eingefügt werden.

2. März 1995  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Holzinger', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.